

vorab per E-Mail an: siehe Verteiler



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Stadt Bremerhaven
Stadtplanungsamt
[REDACTED] o.V.i.A.
Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 05.09.2021

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13, 13a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 468 „Kreuzacker- straße“ im beschleunigten Verfahren in Wulsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

Grundsätzlich begrüßt der NABU die flächensparende Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung ungenutzter Flächen im Stadtgebiet. Das Bauen im Bestand bedarf jedoch einer besonderen Sorgfalt bei der Planung und einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten vor Ort.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 468 ist kein weißes Blatt Papier, das ohne Rücksicht auf den Bestand und die Umgebung beplant werden kann. Der Geltungsbereich liegt im Herzen von Wulsdorf und weist zusammen mit dem nördlich angrenzenden Gelände des TSV Wulsdorf und dem südlich angrenzenden Alt-Wulsdorfer Friedhof einen alten Baumbestand von herausragender Bedeutung für den Naturhaushalt und das Stadtbild auf.

An der Kreuzackerstraße befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eine Baumreihe, die hauptsächlich aus mächtigen Robinien besteht, die man in dieser Größe nicht häufig in der Seestadt findet. Es ist dieser Baumbestand, der dieses Grundstück zu etwas Besonderem macht, sowohl für die Stadtnatur als auch für das Ortsbild. Bäume wie diese sind für einen Ortsteil von unermesslichen Wert und tragen in einem nicht reproduzierbarem Maße zum Charme eines Straßenzugs bei.

Der NABU bittet daher darum, den Baumbestand an der Kreuzackerstraße zum Erhalt festzusetzen und die Planung dementsprechend anzupassen. Aus Sicht des NABU ist es möglich, die städtebaulichen Ziele, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt werden, vollumfänglich zu erreichen, ohne dass dafür dieser Baumbestand von herausragendem Wert weichen muss.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci
2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen
Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

Darüber hinaus bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Fällung der Bäume an der Kreuzackerstraße, da ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Fledermausarten zu befürchten ist.

PLANZEICHNUNG

Bestandsangaben

In der Legende zur Planzeichnung werden unter „Bestandsangaben“ auch Bäume angegeben. In der Planzeichnung finden sich jedoch keine Bestandsbäume. Der NABU bittet darum, die Bestandsbäume im Bereich des Geltungsbereichs und ggf. auch auf angrenzenden Flurstücken zu ergänzen.

Der Entwurf der Planzeichnung erweckt fälschlicherweise den Eindruck, dass es im Geltungsbereich keinen vorhandenen Baumbestand gäbe.

BEGRÜNDUNG

Biotoptypen

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Großteil des Geltungsbereichs entgegen der Darstellung in der Begründung nach Einschätzung des NABU nicht um eine Ruderalflur (UR), sondern überwiegend um eine Landreitgrasflur (UHL) handelt.

ERHALT DES BAUMBESTANDS AN DER KREUZACKERSTRASSE

Wert des Baumbestands

Die Robinien an der Kreuzackerstraße dürften bereits mehrere Jahrzehnte alt sein. Die Art wurde zum Baum des Jahres 2020 auserkoren und kommt sehr gut mit kargen, trockenen Verhältnissen zurecht, wodurch sie hervorragend für den Klimawandel gewappnet ist. Sie ist zudem recht salz- und imissionstolerant und kommt gut mit den oft schwierigen Bodenverhältnissen im städtischen Raum klar.

Die meisten der dort stehenden Bäume dürften unter die Bremer Baumschutzverordnung fallen. Schutzzweck der Verordnung ist gemäß §2 Baumschutzverordnung „die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes im Lande Bremen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.“

Nach Einschätzung des NABU besitzt die Baumreihe an der Kreuzackerstraße eine besondere Bedeutung für eben diese Schutzzwecke und sollte daher unter allen Umständen erhalten bleiben.

Ein solch alter Baumbestand lässt sich nicht durch Neupflanzungen ersetzen. Alle Funktionen, die solche Bäume erfüllen, sei es für das Ortsbild, für die Tierwelt oder für das Lokalklima, können nicht ansatzweise durch junge Bäume ersetzt werden, selbst wenn es Dutzende wären. Die schiere Biomasse, der Habitus und die Strukturen der alten Bäume, mit grober Rinde, Spalten, Nischen und Höhlen sind schlichtweg nicht zu ersetzen.

Konfliktlösungen

Der Baumbestand an der Kreuzackerstraße umfasst einen rd. 8 m breiten Streifen (Kronentrauffläche) an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze. In diesem Bereich sind im Entwurf der Planzeichnung lediglich zwei private Straßenverkehrsflächen dargestellt. Dabei handelt es sich bei der östlichen Fläche um einen Fußweg, bei der westlichen um die Zufahrt zu einer Tiefgarage.

Im Folgenden sei dargestellt, warum es aus Sicht des NABU möglich ist, alle mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten städtebaulichen Ziele zufriedenstellend zu erreichen, ohne dass dafür der wertvolle Baumbestand weichen muss.

Klimaschutz

In Kapitel 5 (Klimaschutz/Energie) der Begründung heißt es:

„Ein weiterer Schwerpunkt zur Umsetzung von Klimazielen liegt in der Förderung von Vegetationsstrukturen innerhalb der Baugebiete. Hierdurch können positive Effekte insbesondere zum Kleinklima im Wohnumfeld erwartet werden. Mit der Maßgabe, die Stellplätze in einer Tiefgarage unterzubringen, soll eine großflächige Versiegelung durch Stellplatzanlagen und damit einer Aufheizung bebauter Gebiete entgegengewirkt werden. Durch die Bepflanzungsvorgaben sollen schattige Aufenthaltsbereiche geschaffen werden.“

Der NABU möchte darauf hinweisen, dass es wesentlich sinnvoller ist, dieses Ziel zu erreichen, in dem der bestehende Baumbestand erhalten bleibt. Dieser erfüllt die positiven Effekte für das Kleinklima bereits. Bis ein vergleichbarer Effekt durch Neupflanzungen eintreten würde, so umfangreich sie auch sein mögen, würden Jahrzehnte vergehen müssen.

Ferner heißt es in Kapitel 5 (Klimaschutz/Energie) der Begründung, dass *„[...] die Nutzung der Solarenergie bei der Standortwahl von großkronigen Bäumen zu berücksichtigen ist.“*

Es sei darauf hingewiesen, dass die Bäume an der Kreuzackerstraße einer Nutzung von Solarenergie in keinsten Weise im Wege stehen. Sie befinden sich nördlich der geplanten Gebäude und würden daher zu keiner Verschattung der Gebäude oder von Solaranlagen führen.

Tiefgarage / private Zuwegungen

Der flächensparende Bau einer Tiefgarage unter den Wohngebäuden wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Die Zufahrt zur Tiefgarage soll laut Entwurf mittig in Bezug auf die Geltungsbereichsgrenze hergestellt werden. Dies scheint weder bautechnisch noch in sonstiger Weise eine Notwendigkeit darzustellen, führt aber dazu, dass erhebliche Eingriffe in den Baumbestand an der Kreuzackerstraße notwendig werden.

Aus Sicht des NABU ist nicht erkennbar, warum die Zufahrt zur Tiefgarage nicht an die westliche oder östliche Geltungsbereichsgrenze verschoben wird. Dadurch könnte ein Großteil des Baumbestands erhalten bleiben, ohne dass die Funktionsfähigkeit der Tiefgarage eingeschränkt werden müsste.

Einbeziehung des angrenzenden Flurstücks 10/4

Östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Teil des Flurstücks 10/4, auf welchem sich ein geschotterter Besucherparkplatz für den Friedhof Alt-Wulsdorf und eine Rasenfläche befinden und sich im Eigentum der Stadt Bremerhaven befinden dürfte. Südlich daran schließt sich das Gelände der Friedhofsverwaltung/-gärtnerei an.

Aus Sicht des NABU wäre es aus mehreren Gründen sinnvoll, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 468 um diesen Teil (Parkplatz, Rasenfläche) des Flurstücks 10/4 zu erweitern. Dadurch ließen sich einige „Probleme“ lösen, wodurch der Baumbestand an der Kreuzackerstraße erhalten bleiben könnte und zudem eine bessere städtebauliche Gesamtsituation in diesem Bereich der Kreuzackerstraße herbeigeführt werden könnte.

In der Abbildung des städtebaulichen Konzepts in Kapitel 6 (Städtebauliches Konzept) der Begründung sind Parkplätze auf der derzeitigen Rasenfläche dargestellt. Dies ist wohl mittlerweile hinfällig, da eine Tiefgarage geplant ist. So heißt es im Kapitel 6: *„Die erforderlichen Stellplätze werden in einer Tiefgarage nachgewiesen, die unter den beiden nördlichen Gebäuden geplant ist.“*

Die Einbeziehung des Flurstücks 10/4 im städtebaulichen Konzept mit Stand 12.06.2020 ist dennoch als sinnvoll zu betrachten. Die Rasenfläche erfüllt zur Zeit keine Funktion. Der Bedarf an Parkplätzen für den Alt-Wulsdorfer Friedhof wird bereits über den geschotterten Besucherparkplatz gedeckt. Es sind aus Sicht des NABU keine Gründe erkennbar, die Rasenfläche nicht in die städtebauliche Konfliktbewältigung mit einzubeziehen. So kann die Zufahrt zur Tiefgarage als auch die Erschließung des Geltungsbereichs mit Fußwegen über diese Fläche erfolgen.

Die Rasenfläche ist über einen befestigten Stichweg erreichbar, der die Kreuzackerstraße mit dem Betriebsgelände der Friedhofsverwaltung verbindet. Die Erschließung der Wohnbebauung mit Tiefgarage über das Flurstück 10/4 könnte z. B. durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts erfolgen. Der Eingriff wäre erheblich geringer, da nicht der wertvolle alte Baumbestand an der Kreuzackerstraße gefällt werden müsste, sondern nur eine Hecke aus Ziergehölzen. Die Rasenfläche weist indes keinen besonderen Wert auf. Auch der in der südwestlichen Ecke der Rasenfläche stehende Einzelbaum (Ahorn) könnte dabei erhalten bleiben.

Der hier angesprochene Teil des Flurstücks 10/4 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. S193 „Friedhof Alt-Wulsdorf/Bohnenbreden“ mit der Festsetzung „Grünfläche“ belegt. Dies beschreibt den Bestand mit Besucherparkplatz und Zuwegung zum Friedhof ohnehin nicht mehr zutreffend.

Fazit

Ob nun die Einfahrt zur Tiefgarage versetzt wird oder die Erschließung über das Flurstück 10/4 erfolgt – nach Einschätzung des NABU ist es eindeutig, dass eine Erschließung des Grundstücks möglich ist, bei der die Baumreihe an der Kreuzackerstraße erhalten bleiben kann.

Falls Bedenken bestehen, dass die Bäume zu nah an den nördlichen beiden Einzelgebäuden stehen würden, so sei darauf hingewiesen, dass die im Entwurf vorgesehenen Baufenster keine optimale Ausnutzung des Grundstücks darstellen.

Aus Sicht des NABU liese sich das nördliche Baufenster durchaus noch nach Süden verschieben, zudem bleibt im Entwurf die südwestliche Ecke des Grundstücks vollkommen ungenutzt. Eine Verschiebung der Bebauung nach Süden wäre also durchaus möglich, ohne dass dadurch überbaubare Grundstücksfläche eingebußt werden müsste.

Der NABU bittet darum, die hier dargestellten Sachverhalte gründlich zu prüfen und wenn es möglich ist, den erhaltenswerten Baumbestand an der Kreuzackerstraße zu erhalten.

Der NABU ist davon überzeugt, dass der Erhalt der Baumreihe möglich ist und eine für die Stadt Bremerhaven, den Vorhabenträger und den Naturschutz zufriedenstellende Lösung erreicht werden kann, die darüber hinaus eine bessere Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung ermöglicht, als es mit dem vorliegenden Entwurf der Fall wäre.

ERHALT DES WEITEREN BAUMBESTANDS

Baumbestand an der südlichen Geltungsbereichsgrenze

Der NABU bittet darum zu prüfen, ob nicht ein größerer Teil des Baumbestands an der südlichen Geltungsbereichsgrenze zum Erhalt festgesetzt werden kann.

Aus Sicht des NABU ist nicht erkennbar, warum nicht der gesamte Baumbestand an der südlichen Geltungsbereichsgrenze zum Erhalt festgesetzt werden kann.

ARTENSCHUTZ

Baumbestand an der Kreuzackerstraße

In der Begründung heißt es in Kapitel 4.6 (Natur- und Artenschutz):

„Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden das Plangebiet und die angrenzenden Flächen gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölzstrukturen untersucht. [...] Im Rahmen der Begehungen wurden keine Hinweise auf Quartiere (Baumhöhlen, Spalten, Risse, Nahrungsreste) gefunden.“

Der NABU muss dieser Darstellung widersprechen. In der Baumreihe an der Kreuzackerstraße sind an mehreren Bäumen Risse und Spalten vorhanden, die potenzielle Fledermausquartiere darstellen können. Eine Eignung als Quartiere, zumindest als Tagesverstecke, kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

Im Falle einer Hainbuche sind z. B. im Stammfußbereich mehrere größere Spalten vorhanden, die sich ohne Weiteres von der Kreuzackerstraße aus erkennen lassen.

Auch die Robinien weisen größere Risse und Spalten auf. Eine Begutachtung dieser Bäume und ein Ausschließen des Vorkommens von für Fledermäuse geeigneten Baummikrohabitaten kann nur im unbelaubten Zustand und unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln (Fernglas, Endoskop etc.) erfolgen.

Bäume dieser Größe lassen sich vom Boden aus gar nicht fachgerecht auf potenzielle Quartiere hin begutachten. Gerade Rindenquartiere und Spalten werden häufig von Fledermäusen genutzt. Diese von Fledermäusen genutzten

Mikrohabitate sind dabei von außen meist sehr unscheinbar¹, weshalb eine besonders hohe Sorgfalt bei der Kontrolle und ein fundiertes Fachwissen bei der Kontrolle erforderlich ist.

Der NABU hat daher erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Fällung der Bäume an der Kreuzackerstraße. Aus Sicht des NABU ist es sehr wahrscheinlich, dass sich im Baumbestand Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Fledermausarten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG befinden, die der Realisierung des Bebauungsplans entsprechend des vorliegenden Entwurfs entgegenstehen.

Ohne genaue Kenntnis des Baumbestands in der Umgebung und ohne genaue Kenntnis über die lokalen Fledermauspopulationen kann indes nicht angenommen werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

In der Begründung wird folgende Einschätzung getroffen:

„Aufgrund der artenschutzrechtlichen Betrachtung kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einer Realisierung der Planung nicht entgegenstehen.“

Der NABU muss dem widersprechen. Es sind potenziell geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG kann nach Einschätzung des NABU nicht ausgeschlossen werden.

Zudem kann es auch bei einer Fällung der Bäume im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zur Tötung von Fledermäusen und einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.²

Sofern die Bäume an der Kreuzackerstraße nicht erhalten werden können, ist aus Sicht des NABU eine wesentlich gründlichere Kontrolle als bislang geschehen dringend erforderlich.

Dieser Stellungnahme sind Fotos der Baumbestands beigefügt, die den Zustand der Bäume an der Kreuzackerstraße am 24.08.2021 dokumentieren.

UMWELTBELANGE

Baumbestand/Baumschutzverordnung

Der Baumbestand im Geltungsbereich wird in der Begründung nicht näher beschrieben. In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es lediglich: *„Im Plangebiet befinden sich Bäume die den Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung des Landes Bremen unterliegen. [...] Gehölzbestände finden sich entlang der südlichen und nördlichen Gebietsgrenzen (insbes. Kastanie, Robinien und Buchen).“*

¹ vgl. UMWELTAMT DER STADT FRANKFURT AM MAIN (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum. Teil 2 Leitfaden. Entwicklung eines Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung.

² vgl. LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

Der NABU bittet darum, den Baumbestand im Geltungsbereich genauer darzustellen. Dies ist auch in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geboten.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Bei den Bäumen handelt es sich nicht um beliebige Bäume, sondern um solche, die das Land Bremen für besonders erhaltenswert hält, sodass das Land Bremen diese per Verordnung unter Schutz stellt und zwar, weil sie nach § 2 Baumschutzverordnung „zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes“ beitragen.

Die Beeinträchtigungen dieser Bäume sind damit abwägungserhebliche Belange des Naturschutzes, die auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu berücksichtigen sind. Das Verfahren nach §§ 13, 13a BauGB befreit zwar von der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Erstellung des Umweltberichts nach § 2a BauGB, jedoch nicht von der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nach § 2 Abs. 3 BauGB.

„Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 2 Abs. 3 BauGB müssen ermittelt und bewertet werden, soweit dies für die Abwägung von Bedeutung ist“³, was bei der Rodung von Bäumen, die unter die Bremsische Baumschutzverordnung fallen, angenommen werden kann. „Die Gemeinde muss sich [im beschleunigten Verfahren] mit gleicher Intensität mit den Umweltbelangen beschäftigen, wie wenn sie das Regelverfahren und eine Umweltprüfung durchführen würde.“⁴

FESTSETZUNGEN

Pflanzgebote

Der NABU bittet darum, folgenden Satz aus der Festsetzung Nr. 5.1 ersatzlos zu streichen: *„Aufgrund der Ortstypik sind entlang der östlichen Grundstücksgrenze als Strauchpflanzen ergänzend Rhododendren zulässig.“*

Die Festsetzung standortheimischer Gehölze erfolgt nicht grundlos. Ausnahmen hiervon sollten nur dann zugelassen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern. Rhododendren sind in vielen älteren Baugebieten weit verbreitet und stellen keine ortstypischen Pflanzen in Wulsdorf oder an der Kreuzackerstraße dar, die den Charakter des Stadt- oder Ortsteils besonders prägen würden.

Es sind keine städtebaulichen Gründe i. S. d. § 9 BauGB erkennbar, die eine solche Festsetzung rechtfertigen würden.

³ MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2011): Innere Werte im Siedlungsbestand. Beschleunigte Planung mit § 13a BauGB – Handlungsleitfaden für Stadtplaner und kommunale Entscheidungsträger.

⁴ ebd.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Kies- und Schottergärten

Das Anlegen von Kies- und Schottergärten stellt nicht nur im Vorgarten (zwischen Verkehrsfläche und Baugrenze) ein Problem für die Biodiversität und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dar.

Der NABU bittet darum, die örtliche Bauvorschrift Nr. 3 dahingehend anzupassen, dass diese nicht nur für die Flächen zwischen Verkehrsflächen und Baugrenzen gilt, sondern für alle nicht überbauten Flächen:

„Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage von Kies- und Schotterbeeten ist dabei unzulässig.“

Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 BremLBO.

Ordnungswidrigkeiten

Es hat sich gezeigt, dass die Tatsache, dass Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Festsetzungen eines Bebauungsplans Ordnungswidrigkeiten sind, allein nicht zur Unterlassung führt. Darüber wurde zuletzt auch in der NORDSEE-ZEITUNG berichtet (blickdichte Zäune in Leherheide). Der NABU möchte die Stadt Bremerhaven daher darauf hinweisen, dass eine konsequente Überwachung der Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften durch die Bauaufsichtsbehörde unerlässlich ist.

HINWEISE

Artenschutz

Der NABU bittet darum, den Hinweis Nr. 7 des Bebauungsplans dahingehend zu ergänzen, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten nicht nur die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG, sondern auch des besonderen/strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu beachten sind.

Baumschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass zu erhaltende Bäume und Bäume im Umfeld des Geltungsbereichs bauzeitlich gem. DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen sind.

LANDSCHAFTSPROGRAMM

Begründung

In der Begründung werden die Darstellungen des Entwurfs zum Landschaftsprogramm Bremerhaven nicht mit einem Wort erwähnt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des Landschaftsprogramms gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Die Darstellung dient zudem der Ermittlung und Bewertung abwägungsrelevanter Belange nach § 2 Abs. 3 BauGB, die auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu erfolgen hat.

Der NABU bittet darum, die Darstellungen aus dem Entwurf zum Landschaftsprogramm Bremerhaven in der Begründung darzustellen und sich mit diesen auseinanderzusetzen.

Die aus Sicht des NABU wichtigsten Darstellungen aus den Karten und Pläne seien an dieser Stelle nur in Kürze dargestellt.

Karte A (Arten und Biotope)

Der Alt-Wulsdorfer Friedhof ist als Siedlungsbereich mit wertvollen Altbaumbeständen dargestellt und damit als wichtiger Bereich für die innerstädtische Biotopvernetzung. Dass der Geltungsbereich nicht ebenfalls diese Darstellung aufweist, dürfte in erster Linie dem Maßstab der Karte (1:25.000) geschuldet sein.

Der Baumbestand an der Kreuzackerstraße ist nach Sicht des NABU im Zusammenhang mit dem wertvollen Baumbestand auf dem Alt-Wulsdorfer Friedhof und auf dem Gelände des TSV Wulsdorf zu betrachten.

Karte B (Boden und Relief)

Der Geltungsbereich gehört zu einem Bereich mit hohem Versiegelungsgrad. Umso wichtiger ist es aus Sicht des NABU, die bestehenden Vegetationsstrukturen zu erhalten.

Karte C (Wasser)

Der Geltungsbereich gehört zu einem Bereich mit hohem Regenwasserversickerungspotenzial. Umso wichtiger ist es aus Sicht des NABU, die bestehenden Vegetationsstrukturen zu erhalten.

Karte D (Klima/Luft)

Der Geltungsbereich besitzt, genauso wie der angrenzende Friedhof, eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Dies dürfte in besonderem Maße auf den vorhandenen Baumbestand zurückzuführen sein. Umso wichtiger ist es aus Sicht des NABU, die bestehenden Vegetationsstrukturen zu erhalten.

Karte F (Grünversorgung)

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Siedlungsbereich mit unterdurchschnittlicher Grünversorgung. Umso wichtiger ist es aus Sicht des NABU, die bestehenden Vegetationsstrukturen zu erhalten.

Plan 1 (Ziel- und Maßnahmenkonzept)

Die angrenzenden Bereiche sind als Siedlungsbereiche mit besonderen Freiraumfunktionen aufgrund eines wertvollen Altbaumbestands dargestellt. Dass der Geltungsbereich nicht ebenfalls diese Darstellung aufweist, dürfte in erster Linie dem Maßstab der Karte (1:25.000) geschuldet sein.

Der Baumbestand an der Kreuzackerstraße ist nach Sicht des NABU im Zusammenhang mit dem wertvollen Baumbestand auf dem Alt-Wulsdorfer Friedhof und auf dem Gelände des TSV Wulsdorf zu betrachten.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 05.09.2021

Anhang

Fotos des Baumbestands an der Kreuzackerstraße im Geltungsbereich

Verteiler

Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven

██████████@magistrat.bremerhaven.de

██████████ o.V.i.A.

██████████@magistrat.bremerhaven.de

Untere Naturschutzbehörde, Wurster Straße 49, 27580 Bremerhaven

██████████@magistrat.bremerhaven.de

██████████ o.V.i.A.

██████████@magistrat.bremerhaven.de

Gartenbauamt, Wurster Straße 49, 27580 Bremerhaven

██████████@magistrat.bremerhaven.de

██████████ o.V.i.A.

██████████@magistrat.bremerhaven.de

ANHANG

Fotos des Baumbestands an der Kreuzackerstraße im Geltungsbereich



Abb. 1: Ahorn auf Friedhofsgelände (links), Rasenfläche (vorne), Landreitgrasflur (Mitte) und Baumbestand an der südlichen Geltungsbereichsgrenze (hinten)



Abb. 2: Baumbestand an der Kreuzackerstraße von Westen aus gesehen



Abb. 3: Baumbestand an der Kreuzackerstraße von Osten aus gesehen

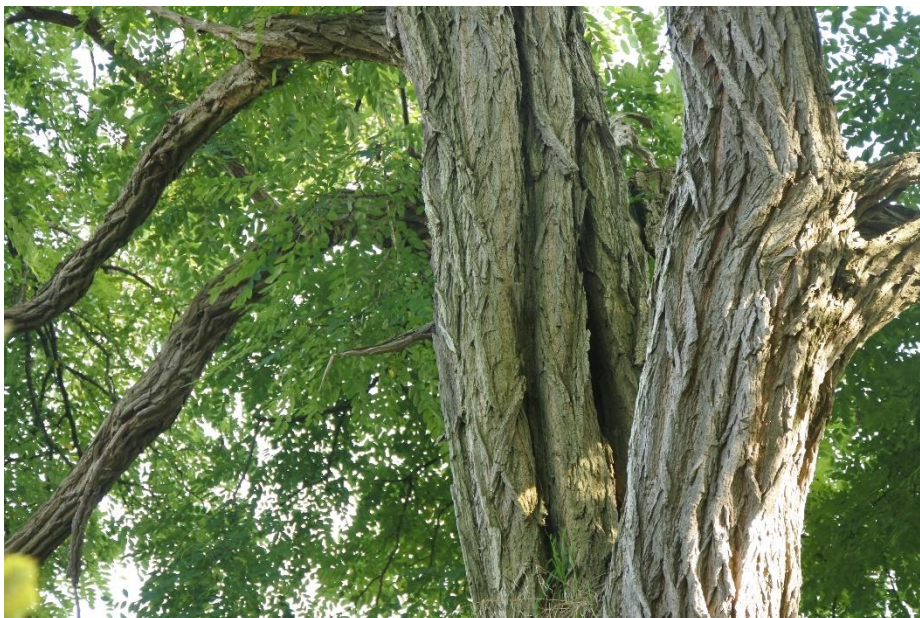


Abb. 4: Erkennbare Risse an einer Robinie an der Kreuzackerstraße



Abb. 5: Spalten und Höhlungen an einer Hainbuche an der Kreuzackerstraße



Abb. 6: Kronenbereich einer Robinie an der Kreuzackerstraße